

# **1.Satzung zu Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

Auf Grund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.September 1999 (GVBl.S. 545) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 05.06.2002 folgende

## **Satzung**

beschlossen

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 18.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „fünf DM bis fünfzigtausend DM“ durch die Worte „drei EURO bis zwanzigtausend EURO“ ersetzt.
2. Das nach § 3 Abs.1 beigefügte Kostenverzeichnis wird durch das dieser Satzung als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis ersetzt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.Januar 2002 in Kraft

Eilenburg, den 05.Juni 2002

(Schwuchow)  
Verbandsvorsitzender

## Anlage zu §3 Kostensatzung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen

### Kostenverzeichnis

1	Genehmigungen	
1.1	Schachtgenehmigung	8,00 EUR
1.2	Anschlussgenehmigung	25,00 EUR
1.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	3 bis 500 EUR
1.4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1.3	3 bis 250 EUR
1.5	Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung	25 bis 5000 EUR
2	Sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	25,00 EUR
3	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene ½ Arbeitsstunde	3 bis 25 EUR
4	Abnahme der Anschlußleitung nach Mängelbeseitigung	25 bis 125 EUR
5	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
5.1	Mahnung gemäß § 13 SächsVwV	3 bis 25 EUR
5.2	Pfändung gemäß §§ 14,15 SächsVwVG	entsprechend Gebührentabelle zu §13 Abs.1 GVKostG
5.3	Verwerten von Sicherheiten gemäß §16 SächsVwVG	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des §21 GVKostG
5.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß §20 SächsVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	3 bis 50 EUR
5.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß §22 Abs.2 SächsVwVG	25 bis 1500 EUR
5.6	Anwendung von Zwangsmitteln (Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) gemäß §24 oder §25 SächsVwVG	25 bis 500 EUR
5.7	Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu Vollstreckenden Anspruch Betreffen	

5.7.1	bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nummer 6.2 Jedoch mindestens 5 EUR
6	Fristverlängerungen	
6.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 EUR
6.2	in anderen Fällen	5 bis 25 EUR
7	Schreibauslagen	
7.1	Anfertigungen von Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
	bis Format DIN A4 erste Seite	0,50 EUR
	jede weitere Seite	0,25 EUR
	im Format DIN A3 erste Seite	1,00 EUR
	jede weitere Seite	0,50 EUR
	bei größeren Formaten	bis zu 10 EUR
8	Allgemeines	
8.1	Zweitausfertigungen und Bestätigung, die auf Antrag erteilt werden	2,5 bis 25 EUR
82	Bereitstellen von Lageplänen je Stück	5 bis 10 EUR
8.3	Nachnutzung von Lageplänen je dm <sup>2</sup>	1,00 EUR